

Änderung der Begünstigtenordnung auf dem Cornèr3 Konto

Herr Madame

(im Folgenden Inhaber des Vorsorgekontos)

_____ Nachname	_____ Vorname
_____ Strasse, Nr.	_____ PLZ, Ort
_____ Geburtsdatum	_____ Staatsangehörigkeit
_____ Familienstand	_____ Beruf
_____ Nummer des Cornèr Vorsorgekontos Dritte Säule	_____ AHV-Nummer

Verfügung bezüglich der Reihenfolge der Begünstigten:

Im Todesfall des Inhabers gelten die folgenden Personen in der nachstehenden Prioritätenfolge als Begünstigte:

1. Der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner;
2. Die direkten Nachkommen und die natürlichen Personen, welche die verstorbene Person in erheblichem Umfang unterstützt hat, oder die Person, die in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen mit der verstorbenen Person zusammengelebt hat oder die gegenüber einem oder mehreren gemeinsamen Kindern unterhaltspflichtig ist;
3. Die Eltern;
4. Die Brüder und Schwestern;
5. Die übrigen Erben.

Der Inhaber des Vorsorgekontos kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere Personen, die unter Punkt 2 aufgeführt sind, als Begünstigte benennen und die jeweiligen Rechte dieser einzelnen Personen festlegen.

Die Personalien der natürlichen Personen, welche die verstorbene Person in erheblichem Mass unterstützt hat, oder die Personalien der Person, die in den letzten fünf Jahren vor dem Todesfall ununterbrochen mit der betreffenden Person zusammengelebt hat oder die gegenüber einem oder mehreren gemeinsamen Kindern unterhaltspflichtig ist, sind der Stiftung in schriftlicher Form mitzuteilen.

Der Inhaber des Vorsorgekontos kann durch schriftliche Benachrichtigung an die Stiftung die Reihenfolge der in Punkt 3 bis 5 aufgeführten Begünstigten ändern und ihre jeweiligen Rechte festlegen.

Wenn der Inhaber des Vorsorgekontos die Rechte der Begünstigten nicht festlegt, teilt die Stiftung, sofern mehrere Begünstigte angegeben sind, das Vorsorgeguthaben zu gleichen Teilen unter allen Begünstigten auf.

Die gesetzliche Reihenfolge gemäss der einschlägigen Vorsorgegesetzgebung ist völlig unabhängig und besitzt gegenüber den Nachfolgebestimmungen des Schweizer Zivilgesetzbuchs Vorrang, welche abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Rechtsnachfolge für alle anderen Güter des Inhabers des Vorsorgekontos vorsehen (Art. 457 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuchs).

Begünstigte

Bei meinem Tod besitzen die folgenden Personen die folgenden Ansprüche:

Nachname/Vorname/Geburtsdatum/Anschrift/ Verwandtschaftsgrad	Anteil in %
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. _____	_____
6. _____	_____

Ort und Datum

Unterschrift des Inhabers der Vorsorgekontos